

Verordnung des BVET (1/06) über vorübergehende Massnahmen an der Grenze zur Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest

916.443.40

vom 16. März 2006 (Stand am 6. März 2007)

Das Bundesamt für Veterinärwesen,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹
und auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 20. April 1988²
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV),

verordnet:

Art. 1 Ein- und Durchfuhrverbot

¹ Die Ein- und Durchfuhr folgender Tiere und Waren aus Ländern ausserhalb der EU und Norwegens ist verboten:

- a. Tiere der zoologischen Klasse der Vögel, ausgenommen Nutzgeflügel;
- b. sämtliche Tierprodukte von Tieren der zoologischen Klasse der Vögel, ausgenommen Nutzgeflügel;
- c. rohe Federn und Federnteile der Zolltarifnummer 0505³ aller Tiere der zoologischen Klasse der Vögel; das Verbot gilt nicht für verarbeitete Federn dieser Zolltarifnummer, wenn sie von einem Handelspapier begleitet sind, das bestätigt, dass die Federn oder Federnteile einer Dampfspannung ausgesetzt oder mit einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung des Krankheitserregers gewährleistet.

² Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für:

- a. Tierprodukte nach Anhang 1 Buchstaben a–c und f aus Ländern, die nach Artikel 40 Absatz 3^{bis} der EDAV regelmässig über die Seuchelage und die Seuchenausbrüche sowie über die Ergebnisse ihrer Untersuchungsprogramme betreffend Rückstände im Fleisch Bericht erstatten und auf der entsprechenden Länderliste des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET)⁴ für die Einfuhr dieser Produkte aufgeführt sind;
- b. tierische Nebenprodukte, ausgenommen unpräparierte Jagdtrophäen und Tierkörper zur Verfütterung an Zootiere, aus Ländern, die nach Artikel 40 Absatz 3^{bis} EDAV regelmässig über die Seuchelage und die Seuchenausbrüche sowie über die Ergebnisse ihrer Untersuchungsprogramme betreffend

AS 2006 1081

¹ SR 916.40

² SR 916.443.11

³ SR 632.10 Anhänge 1 und 2

⁴ Die Länderliste kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:
www.bvet.admin.ch

Rückstände im Fleisch Bericht erstatten und auf der entsprechenden Länderliste des BVET für die Einfuhr dieser Produkte aufgeführt sind;

c. Guano.

³ Aus den Gebieten Kroatiens, in denen die zuständigen Behörden eine zur Entscheidung 2006/115/EG⁵ der Europäischen Kommission äquivalente Schutzmassnahme verfügt haben, ist zusätzlich die Ein- und Durchfuhr folgender Tiere und Tierprodukte verboten:⁶

- a. Nutzgeflügel;
- b. Tierprodukte nach Anhang 1 Buchstaben a-c von Wildgeflügel;
- c. rohes Heimtierfutter und andere unbehandelte Futtermittel, die Fleisch von Wildgeflügel enthalten.

⁴ Aus den im Anhang 2 erwähnten Ländern ist zusätzlich die Ein- und Durchfuhr von Nutzgeflügel und Tierprodukten nach Anhang 1 verboten.

⁵ Die Verbote gelten für die Ein- und Durchfuhr von Handels- und Privatwaren, auch im Reisendenverkehr.

⁶ Aus allen Ländern Asiens und Afrikas ist zusätzlich die Einfuhr von Tierprodukten nach Anhang 1 Buchstaben c und d im Reisendenverkehr verboten.

Art. 2 Ausnahmen

Das BVET kann unter sichernden Bedingungen die Ein- und Durchfuhr von Vögeln und von diesen stammenden Tierprodukten, insbesondere von erhitzten Fleisch-erzeugnissen und erhitztem Tierfutter, bewilligen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des BVET (2/05) vom 31. Oktober 2005⁷ über vorübergehende Massnahmen an der Grenze zur Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. April 2006 in Kraft.

⁵ ABl. L 48 vom 18.2.2006, S. 28

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BVET vom 18. Jan. 2007 (AS 2007 299).

⁷ [AS 2005 4931, 2006 745]

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3)

**Als Tierprodukte gelten die folgenden Erzeugnisse von Tieren
der zoologischen Klasse der Vögel:**

- a. Fleisch;
- b. Lebensmittel mit mehr als 20 % Fleischanteil (Fleischerzeugnisse);
- c. Lebensmittel mit bis 20 % Fleischanteil;
- d. Brut-, Konsum- und Verarbeitungseier;
- e. tierische Nebenprodukte wie unbearbeitete Federn und Vogeltrophäen, Kot oder Tierfutter;
- f. Guano.

Anhang 2⁸
(Art. 1 Abs. 3)

**Länder, aus denen die Ein- und Durchfuhr aller Tieren
der zoologischen Klasse Vögel und deren Tierprodukte
verboten ist:**

Afghanistan
Ägypten
Albanien
Armenien
Aserbaidtschan
Benin
Burkina Faso
Côte d'Ivoire
Demokratische Volksrepublik Korea
Gambia
Georgien
Ghana
Guinea
Guinea-Bissau
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jordanien
Kambodscha
Kamerun
Kap Verde
Kasachstan
Laos
Liberia
Malaysia

⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II der V des BVET vom 22. Aug. 2006 (AS **2006** 3725), vom 18. Jan. 2007 (AS **2007** 299) und Ziff. I der V des BVET vom 20. Febr. 2007 (AS **2007** 583).

Mali

Moldau

Mongolei

Myanmar

Niger

Nigeria

Der nördliche Inselteil von Zypern, in welchem die Regierung der Republik Zypern keine effektive Kontrolle ausübt

Pakistan

Russland

Senegal

Sierra Leone

Südkorea

Syrien

Thailand

Togo

Türkei

Turkmenistan

Ukraine

Usbekistan

Vietnam

Volksrepublik China, einschliesslich der Sonderverwaltungsregion Hongkong

